

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00968 \ 11 \ V

Amt 10 Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 26.11.2002

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e

**für den
öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 16.12.2002

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Ausübung des Rückholrechtes gem. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates in einer Angelegenheit des Werksausschusses (Auftragsvergabe zur Klärschlammpressung und -entsorgung für das Jahr 2003)

Beschlussvorschlag:

Der Rat macht gem. § 1 Abs. 2 der Richtlinien zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bürgermeister sowie zur Regelung von Zuständigkeiten für die Ausschussarbeit und für den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) in der Fassung vom 03.07.2001 von seinem Rückholrecht Gebrauch und trifft an Stelle des Werksausschusses im nichtöffentlichen Sitzungsteil die Entscheidung über die Auftragsvergabe zur Klärschlammpressung und -entsorgung für das Jahr 2003.

Begründung:

In der Zuständigkeitsordnung vom 20.12.1999, zuletzt geändert am 03.07.2001, sind die Befugnisse der Ausschüsse und des Bürgermeisters geregelt. Grundsätzlich ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde Eitorf zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, der Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Gem. § 1 Abs. 2 behält sich der Rat in Einzelfällen das Recht vor, auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragene Entscheidungen an sich zu ziehen.

In der Sitzung des Werksausschusses am 25.11.2002 war im nichtöffentlichen Sitzungsteil über die Auftragsvergabe zur Klärschlammpressung und -entsorgung für 2003 zu beschließen. Der Vorsitzende des Werksausschusses konnte wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Die

vorübergehende Sitzungsführung hätte somit vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden müssen, der aber nicht anwesend war. Eine Beschlussfassung war demnach nicht möglich, so dass die Angelegenheit in den Rat vertagt wurde.

Bevor im nichtöffentlichen Sitzungsteil entschieden wird, ist formell zu beschließen, dass der Rat die Entscheidung an sich zieht.